

HAUSORDNUNG

28. Alpenregionstreffen

Gültig am 17. Mai 2026 von 07:00 Uhr bis zur vollständigen Räumung des Geländes

Diese Hausordnung regelt die Benutzung sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände des Bergiselstadions einschließlich aller dazugehörigen Außenanlagen. Sie gilt für alle Personen, die sich im Veranstaltungsgelände aufhalten, insbesondere für Teilnehmer, Besucher, Ehrengäste, Funktionäre, Mitwirkende, Dienstleister und sonstige berechnigte Personen.

Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes wird diese Hausordnung als verbindlich anerkannt. Sie wird in den Zugangsbereichen kundgemacht und kann dort vor dem Zutritt eingesehen werden.

Der Veranstalter übt im gesamten Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann an die Veranstaltungsleitung, den Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie sonstige beauftragte Personen übertragen werden. Den Anordnungen des Veranstalters, der Veranstaltungsleitung, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie der eingesetzten Behörden und Einsatzorganisationen, insbesondere Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, ist unverzüglich Folge zu leisten.

Als Veranstaltungsgelände gilt der im Veranstaltungsbescheid festgelegte Bereich des Bergiselstadions einschließlich der zugehörigen Außenflächen und Zugangsbereiche.

Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Zutrittsberechnigung zulässig. Dies gilt insbesondere für Eintrittskarten, Zählkarten, Akkreditierungen, Einlassberechnigungen oder sonstige vom Veranstalter ausgegebene Berechnigungen. Der Zutritt ist nur zu den jeweils zugewiesenen Bereichen und Sektoren zulässig. Personen ohne gültige Zutrittsberechnigung kann der Zutritt verwehrt werden. Für Teilnehmer erfolgt die Zutrittsorganisation sektorenweise nach Maßgabe des Sicherheits- und Organisationskonzeptes.

Betreten und Verweilen auf dem Veranstaltungsgelände:

1. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände setzt die Bereitschaft voraus, sich sowie mitgeführte Gegenstände auf Verlangen durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst kontrollieren zu lassen. Dies umfasst insbesondere Sichtkontrollen von Kleidung, Taschen, Behältnissen und sonstigen mitgeführten Gegenständen. Personen, die eine Kontrolle verweigern, kann der Zutritt verwehrt oder der weitere Aufenthalt im Veranstaltungsgelände untersagt werden.
2. Das Mitbringen und Mitführen von Gegenständen, die die Sicherheit, Ordnung oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung gefährden oder beeinträchtigen können, ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Waffen aller Art, pyrotechnische Gegenstände, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Glasbehältnisse, Pfeffersprays, Druckluftanfahren, Megafone, Plastikkanister, sperrige Gegenstände, Leitern, Hocker, Fahrräder, Roller sowie für Transparente, Plakate oder sonstige Darstellungen mit beleidigendem, diskriminierendem, extremistischem oder rassistischem Inhalt. Vom allgemeinen Verbot ausgenommen sind ausschließlich solche Gegenstände, die von hierzu berechtigten Teilnehmern im Rahmen der genehmigten Traditionsausübung ordnungsgemäß mitgeführt werden dürfen. Auch in diesen Fällen gelten uneingeschränkt die sicherheitsrechtlichen Vorgaben, Anordnungen des Veranstalters sowie behördliche Auflagen. Der Veranstalter ist berechnigt, im Einzelfall Vorgaben über Mitführung, Handhabung und Verwahrung solcher Gegenstände zu treffen.
3. Nicht zulässige Gegenstände dürfen nicht in das Veranstaltungsgelände eingebracht werden. Eine Verwahrung solcher Gegenstände durch den Veranstalter oder den Sicherheits- und Ordnungsdienst erfolgt grundsätzlich nicht. Personen, die verbotene Gegenstände mitführen und diese nicht unverzüglich entfernen oder abgeben, kann der Zutritt verwehrt werden; sie können aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
4. Im gesamten Veranstaltungsgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet, geschädigt, behindert noch unzumutbar belästigt werden. Es ist insbesondere untersagt, Feuer zu entzünden, bauliche Anlagen oder Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder sonst zu beschädigen, außerhalb der vorgesehenen Sanitäreinrichtungen die Notdurft zu verrichten, Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder das Gelände sonst zu verunreinigen.
5. Das Besteigen von technischen Anlagen, Einbauten, Absperrungen, Geländern, Einfriedungen, Aufbauten oder sonstigen nicht dafür bestimmten Einrichtungen ist verboten. Technische Betriebsflächen, Versorgungsanlagen und sonstige gesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.

6. Alle Auf- und Abgänge sowie sämtliche Not-, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Absperrungen, Einlassregelungen und Besucherlenkungsmaßnahmen sind zu beachten. Im Gefahren- oder Räumungsfall sind die Lautsprecherdurchsagen sowie die Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes unverzüglich zu befolgen. Das Verlassen des Veranstaltungsgeländes oder einzelner Bereiche kann aus Sicherheitsgründen angeordnet werden. Der Veranstalter ist berechtigt, einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn dies aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.
7. Der Ausschank, die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Tiroler Jugendschutzrechts, zu erfolgen. Das Mitbringen, Einbringen und Mitführen alkoholischer Getränke durch Besucher in das Veranstaltungsgelände ist untersagt. Offensichtlich stark alkoholisierte oder durch Suchtmittel beeinträchtigte Personen kann der Zutritt verwehrt werden; sie können aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erheblich stören, Gewalt ausüben, zu Gewalt aufrufen oder Gegenstände mitführen, die als Wurfgeschosse oder sonst in gefährdender Weise verwendet werden können.
8. Die Verteilung von Flugzetteln, Prospekten, Stickern, Zeitschriften oder sonstigen Werbemitteln sowie der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Das unberechtigte Einbringen und Verbreiten von Werbemitteln ist untersagt.
9. Im Rahmen der Veranstaltung können Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen angefertigt werden, auf denen Teilnehmer und Besucher erkennbar sein können. Diese Aufnahmen können zum Zweck der Berichterstattung sowie der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters veröffentlicht werden. Die Anfertigung und Nutzung eigener Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Eine gewerbliche oder kommerzielle Verwertung bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.
10. Bei der Veranstaltung kann es insbesondere durch Lautstärke, Salutschüsse, Menschenansammlungen und veranstaltungstypische Abläufe zu Belastungen kommen. Den Besuchern und Teilnehmern wird empfohlen, auf angemessenen Eigenschutz zu achten; bei erhöhter Lärmbelastung wird die Verwendung geeigneten Gehörschutzes empfohlen.
11. Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für verlorene, vergessene oder gestohlene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
12. Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Sicherheits- und Ordnungsdienst, bei der Veranstaltungsleitung oder an einer sonst bekanntgegebenen Meldestelle abzugeben. Personen- oder Sachschäden sowie sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle sind unverzüglich dem Veranstalter, der Veranstaltungsleitung oder dem Sicherheits- und Ordnungsdienst zu melden.

Verstöße gegen diese Hausordnung können je nach Art und Schwere des Vorfalls die Verweigerung des Zutritts, die Wegweisung vom Veranstaltungsgelände, den Ausschluss von der Veranstaltung, die Sicherstellung unzulässiger Gegenstände im rechtlich zulässigen Umfang sowie die Verständigung der zuständigen Behörden nach sich ziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Eintrittsgeldern oder auf sonstigen Ersatz besteht in diesen Fällen nicht. Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen Änderungen des Programms, der Zutrittsorganisation oder der Nutzung einzelner Bereiche vorzunehmen, soweit dies für einen sicheren und geordneten Ablauf der Veranstaltung erforderlich ist.

Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen Änderungen des Programms, der Zutrittsorganisation oder der Nutzung einzelner Bereiche vorzunehmen, soweit dies für einen sicheren und geordneten Ablauf der Veranstaltung erforderlich ist.

Für den Veranstalter:

BUND DER TIROLER SCHÜTZENKOMPANIEN

**Mjr. Thomas Saurer
Landeskommandant**